



Merkblatt: Mandatsträgerentschädigung und Spesen¹

1 Im Allgemeinen

Der Mandatsträger hat gemäss Art. 404 ZGB Anspruch auf eine Entschädigung sowie Ersatz seiner Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person.

Die Mandatsträgerentschädigung richtet sich nach § 16 ff VV-KESR², § 23a Ziff. 19a der Gebührenordnung des Kantons Schwyz³ sowie Ziff. 20 und 21 des Gebührentarifs.

Die KESB Ausserschwyz legt die Höhe der Mandatsträgerentschädigung nach Abschluss der Berichtsperiode fest. Bei der Berechnung der Mandatsträgerentschädigung werden der zeitliche Aufwand sowie das Vermögen der betroffenen Person berücksichtigt.

2 Entschädigung

Die Entschädigung darf der verbeiständeten Person erst nach Genehmigung von Bericht und Rechnung belastet werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die KESB Ausserschwyz.

Übersteigt die Entschädigung für Mandatsträger Fr. 2300.00 pro Jahr bzw. bei Mandatsträgern im AHV Alter Fr. 16 800.00 pro Jahr, sind darauf Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. Ebenso sind die Mandatsträgerentschädigungen zu versteuern. Der Mandatsträger hat selbstverständlich auch die Möglichkeit, auf die Mandatsträgerentschädigung zu verzichten. Falls er dies wünscht, ist es wichtig, dass er dies in seinem Rechenschaftsbericht vermerkt. Andernfalls wird die Entschädigung automatisch von der KESB Ausserschwyz festgelegt.

2.1 Klienten mit einem Vermögen unter Fr. 15 000.00

Bei einem Klientenvermögen unter oder gleich Fr. 15 000.00 wird die Entschädigung aus der Staatskasse bezahlt. Dabei erhält der Mandatsträger pauschal Fr. 1400.00 pro Rechnungsperiode. Bei ausgewiesenen ausserordentlichen Aufwendungen des Mandatsträgers (siehe Ziffer 2.4) kann eine höhere Entschädigung ausgerichtet werden. Die maximale Höhe der Entschädigung pro Rechnungsperiode ist jedoch gemäss Gebührentarif des Kantons Schwyz Ziff. 20 bzw. Ziff. 21 lit. a) auf Fr. 3000.00 begrenzt.

2.2 Klienten mit einem Vermögen ab Fr. 15 001.00 bis 34 000.00

Bei einem Klientenvermögen zwischen Fr. 15 001.00 bis Fr. 34 000.00 wird die Entschädigung mit einer Grundpauschale und einem Anteil anhand der Höhe des Klientenvermögens am Ende der Rechnungsperiode berechnet. Bei ausgewiesenen ausserordentlichen Aufwendungen des Mandatsträgers (siehe Ziffer 2.4) kann eine Entschädigung ausgerichtet werden. Die maximale Höhe der Entschädigung pro Rechnungsperiode beträgt maximal Fr. 3 000.00. Die Entschädigung geht vollständig zu Lasten des Klienten.

¹ Im vorliegenden Merkblatt wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

² Vollzugsverordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, SRSZ 211.311.

³ Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz, SRSZ 173.111.

2.3 Klienten mit einem Vermögen ab Fr. 34 001.00

Bei einem Klientenvermögen über Fr. 34 000.00 wird analog Ziffer 2.2 eine Grundpauschale und ein Anteil anhand der Höhe des Klientenvermögens am Ende der Rechnungsperiode berechnet. Es kann kein ausserordentlicher Aufwand mehr geltend gemacht werden. Die Entschädigung geht vollständig zu Lasten des Klienten.

2.4 Abgegoltene Leistungen und Aufgaben

Mit der Entschädigung gemäss Ziffer 2 werden grundsätzlich folgende Tätigkeiten pauschal abgegolten:

- Soziale und persönliche Fürsorge und Kontaktpflege mit der betreuten Person und/oder ihren Bezugspersonen
- Erhaltung einer adäquaten Wohnsituation
- Unterstützung der betreuten Person bezüglich Tagesstruktur, Arbeit oder Beschäftigung
- Rechtliche Vertretung der betreuten Person im alltäglichen Rahmen
- Kontakte mit Amtsstellen, Heimen, Schulen, Institutionen, usw.
- Einkommens- und Vermögensverwaltung inkl. Zahlungsverkehr
- Berichterstattung und Rechnungsführung gegenüber der KESB
- Ausfüllen der Steuererklärung und Verrechnungssteuerantrag
- Wahrung der versicherungsrechtlichen Interessen (z.B. Geltendmachung von Leistungen der Krankenkasse, Beantragung der Individuellen Prämienverbilligung, usw.)
- Beantragung von AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Sozialhilfeleistungen, usw.

2.5 Entschädigung weitergehender resp. ausserordentlicher Leistungen

Erbringt der Beistand selber weitergehende Leistungen im Interesse der betreuten Person und sind diese mit ausserordentlichem Aufwand oder mit besonderen Schwierigkeiten und Verantwortung verbunden, können, unter Berücksichtigung der maximalen Entschädigungen des Gebührentarifs des Kantons Schwyz, folgende Leistungen zusätzlich vergütet werden:

- Organisation von Haushaltsauflösungen, Suche einer neuen, geeigneten Unterkunft, usw.
- Vorbereitung und Antragstellung von Rechtsgeschäften nach Art. 416/417 ZGB (zustimmungsbedürftige Geschäfte)
- Liegenschafts- und/oder Grundstücksverkauf
- Regelungen in Erbangelegenheiten
- Andere Gründe gemäss Antrag

In Zweifelsfällen ist vorgängig mit der KESB abzuklären, ob es sich um eine ausserordentliche Leistung handelt.

3 Spesen

Besondere Auslagen, die beim Mandatsträger im Rahmen des Mandates angefallen sind (z.B. Fahrauslagen), müssen belegt und separat geltend gemacht werden. Zu beachten ist, dass lediglich Spesen geltend gemacht werden dürfen, welche dem Mandatsträger in seiner Funktion und seinen Aufgaben als Beistand entstehen. Beispielsweise können die Fahrkosten zu einem Standortgespräch in einer Institution als Spesen verrechnet werden. Hingegen Fahrten zum Herbstfest der Institution, welches der Mandatsträger aus eigenem Interesse besucht, können nicht geltend gemacht werden. Spesen dürfen der verbeiständeten Person erst nach Genehmigung von Bericht und Rechnung belastet werden.

4 Besonderes

Verursacht der Mandatsträger durch unsachgemässe Rechnungsführung der Behörde erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Rechnungsprüfung, so kann dieser Aufwand beim Mandatsträger erhoben bzw. von der Entschädigung abgezogen werden.